



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise und Oberbürgermeister/in  
(Bürgermeister) der kreisfreien Städte  
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Haart 148  
24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen: ---  
Ihre Nachricht vom: ---  
Mein Zeichen: IV 601-212-29.25.1-58.1  
Meine Nachricht vom: ---  
Michael Bestmann  
Michael.Bestmann@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3298  
Telefax: 0431 988-3299  
PC-Fax: 0431 988-614-3298

05.11.2007

### Asylverfahrensrecht

#### Erlaubnis zum Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereiches

Bezug: Erlass vom 26.02.1996, Az.: IV 610 a-212-29.233.61-3

Mit dem Bezugserlass wurde geregelt, dass das Ermessen nach § 58 Abs. 1 AsylVfG bei der Erteilung einer Erlaubnis zum Verlassen des in der Aufenthaltsgestattung zugewiesenen Aufenthaltsbereiches grundsätzlich zugunsten der Asylsuchenden ausgeübt werden sollte, wenn eine der in dieser Regelung enthaltenen Bedingungen (dringendes öffentliches Interesse, zwingender Grund oder Vermeidung einer unbilligen Härte) gegeben war.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 ist § 58 Abs. 1 AsylVfG dahingehend verändert worden, dass bei Vorliegen einer der o.g. Bedingungen eine Verlassenserlaubnis **zwingend** zu erteilen ist. Die Erlassregelung ist damit durch eine noch darüber hinausgehende gesetzliche Regelung inhaltlich abgelöst worden. Der Erlass vom 26.02.1996, Az.: IV 610 a-212-29.233.61-3 wird daher aufgehoben. Der mit dem Erlass übersandte Beschluss des VG Schleswig vom 13.10.1995, Az.: 3 B 175/95 kann zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „zwingende Gründe“ und „unbillige Härte“ weiter verwendet werden.

Neben dem zwingenden Erteilungserfordernis bei Vorliegen einer der genannten Bedingungen hält § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes weiterhin eine Ermessenseröffnung vor, die **nicht** mehr an Bedingungen geknüpft ist. Wie bereits im o.g. Bezugserlass bitte ich darum, dieses Ermessen grundsätzlich zugunsten des Asylsuchenden auszuüben, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles einer Erlaubniserteilung entgegenstehen.

Ausnahmen von der nach § 61 Abs. 1 AufenthG bestehenden bzw. verfügten räumlichen Beschränkung geduldeter Personen regeln sich nach § 12 Abs. 5 AufenthG. Diese Regelung entspricht hinsichtlich der zwingenden Erteilungsvoraussetzungen und der Ermessenseröffnung dem § 58 Abs. 1 AsylVfG. Bei der Ermessensausübung sind daher insoweit die gleichen Maßstäbe anzusetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Bestmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Michael Bestmann